

Betreff:**Fehlende Sensibilität oder mangelnde Kommunikation bei der Beseitigung von Brandlasten?**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 23.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	22.09.2015	Ö

Sachverhalt:**Vorbemerkung:**

Die Durchführung der Brandverhütungsschau erfolgt auf Grundlage des § 27 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) durch den Fachbereich Feuerwehr in regelmäßigen Zeitabständen. Sie wird den Schulen vorher schriftlich angekündigt und der Durchführungstermin abgestimmt. An der Brandverhütungsschau nehmen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schule teil.

Während der Brandverhütungsschau ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brandgefahr führen können oder ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können. Festgestellte Mängel werden im Idealfall sofort beseitigt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Mängel protokolliert und zum Ende der Brandverhütungsschau in einem Abschlussgespräch, auch mit den teilnehmenden Vertreterinnen bzw. Vertretern der Schule, noch einmal besprochen. Das Protokoll wird an die Schulleitung versandt, mit der Aufforderung die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Sollten bei der Brandverhütungsschau bauliche Mängel festgestellt werden, wird zuständigkeitsshalber zusätzlich das Referat Bauordnung informiert.

1. Sind die entsprechenden Schulleitungen über jeden einzelnen Verfahrensschritt der Brandschau und vor der Entfernung von Brandlasten informiert worden?

Aufgrund der oben beschriebenen Vorgehensweise bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen sind die Schulleitungen informiert. Das Entfernen der Brandlasten liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung. Dies wird auch durch Runderlass des Niedersächsischen Kultusministerium vom 31.01.2014 „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ z. B. in der Art geregelt, dass die Schulleitung Sorge zu tragen hat, dass in den Flucht- und Rettungswegen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sind. Aufgrund dieser "Grundpflicht" bedarf es eigentlich keines Hinweises eines Brandschutzprüfers.

Unabhängig davon, dass das Entfernen der Brandlasten aus Flucht- und Rettungswegen eine ständige Aufgabe der Schulleitung ist, wurden

- alle Schulen mit Rundschreiben des FB 65 vom 13. August 2014 auf die Beseitigung der Brandlasten hingewiesen,
- die Grundschulen Lindenbergsiedlung, Heinrichstraße und Comeniusstraße mit den Protokollen zu den Brandverhütungsschauen vom 25.06./07.07. bzw. 01.07. und mit

Mail vom 16. Juli 2015 durch den Fachbereich Schule auf diese Verpflichtung und das unverzügliche Entfernen der Brandlasten erneut hingewiesen und

- die betroffenen Schulen mit Mail vom 24.07.2015 zu den kontrollierenden Begehungen am 27. bzw. 28.07.2015 eingeladen. Die Erkenntnisse der Begehungen mündeten in jeweilige Maßnahmenlisten für die einzelnen Schulen.

Diese Maßnahmen wurden nahezu vollständig innerhalb der Sommerferien 2015 umgesetzt. Der Schulbetrieb konnte mit sehr geringen Nutzungsbeschränkungen am 03.09.2015 wieder aufgenommen werden. Die wenigen Nutzungseinschränkungen wurden den betroffenen Schulleitungen frühzeitig mitgeteilt.

Für einzelne Schulen wurden Bauaufsichtsanordnungen erlassen. Die Beseitigung der darin aufgeführten Punkte wurde bzw. wird auch zukünftig gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung bei einem weiteren Ortstermin besprochen.

2. Wurde den Schulleitungen ausreichend Zeit eingeräumt, um selbst gemalte Bilder, Bastelarbeiten etc. der Schülerinnen und Schüler zu sichern und falls nicht, wurde mitgeteilt, wohin diese verbracht wurden?

Unabhängig davon, dass eine ständige Verpflichtung der Schulleitungen zur Sicherung der Rettungswege vorliegt, war spätestens mit der Durchführung der Brandverhütungsschau den Schulleitern bekannt, dass Brandlasten aus den Flucht- und Rettungswegen zu entfernen sind. In der GS Heinrichstraße wurde dieser Aufforderung zur Beseitigung der Brandlasten vorbildlich gefolgt, so dass davon auszugehen ist, dass die o. g. Vorlaufzeiten ausreichend waren. Die Schulen hatten ab der gemeinsamen Begehung, unter Teilnahme der Schulleitungen und Hausmeister/Hausmeistervertreter, wo wiederholt ausdrücklich auf das Entfernen der Bilder und Bastelarbeiten hingewiesen wurde, ca. 4 Wochen Zeit, dies entsprechend zu veranlassen.

3. Wann erfolgt die angekündigte Ersatzbeschaffung von bspw. Stahlspindeln für Jacken der Kinder und wann werden diese in den Schulen installiert?

Derzeit wird in Abstimmung mit der Bauordnung und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement ein Konzept erstellt, das mittels Spinde die Aufbewahrung der Garderobe ermöglicht. An der GS Rheinring wurde diese Anforderung bereits umgesetzt. Nach Abstimmung der Standards erfolgt die Planung und Umsetzung entsprechend der Priorisierungsliste der Brandschutzmaßnahmen.

Die einzelnen Maßnahmen werden, unter Berücksichtigung von Planungs- und Ausschreibungsphasen, mit entsprechenden Laufzeiten unter Einhaltung gesetzlicher Vergaberichtlinien sowie bei einer Lieferzeit von 8 - 10 Wochen jeweils in rd. 4 - 5 Monaten umgesetzt.

Leuer